

Benutzungsordnung

Kreismusikschule „Louis Spohr“ Gotha



Die Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzerinnen und Nutzern.

Präambel

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Kreismusikschule Louis Spohr ist eine Einrichtung des Landkreises Gotha.
- (2) Als öffentliche Musikschule legt sie mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsweges umfassend beraten.
- (3) Besonders Begabte können eine spezielle Förderung erhalten, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Bildungsangebot

- (1) Der Unterricht erfolgt nach den Richtlinien des Verbandes der deutschen Musikschulen (VdM) und wird in folgenden Instrumental-, Vokal- und Tanzfächern erteilt:
 - Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello
 - Blasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Posaune
 - Schlaginstrumente: Schlagzeug
 - Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Akkordeon
 - Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, Bass-Gitarre
 - Gesang
 - Tanzen: Klassisches Ballett, Kreativer Kindertanz, Modern Dance, Zeitgenössischer Tanz, Eltern-Kind-Tanz und Spitzentanz
 - Elementarstufe: musikalische Früherziehung

Die Aufzählung einzelner Instrumente und Fächern in den jeweiligen Gruppen ist nicht abschließend oder bindend, sondern stellt das Angebot zum Stand der Erarbeitung dieser Benutzerordnung dar. Die Leitung der Kreismusikschule ist ermächtigt, das Angebot an Fächern sinnvoll zu ergänzen und entsprechend den Möglichkeiten, etwa der Verfügbarkeit der Lehrkräfte, anzupassen.

- (2) Zum Leistungsumfang der einzelnen Formen des Instrumentalunterrichts zählen ferner die Ergänzungsfächer Musiklehre, Gemeinschaftsmusizieren und Korrepetition.

§ 3 Unterricht und Leistungsbeurteilungen

- (1) Der Unterricht der Kreismusikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt.
- (2) Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten einer Schließung der Kreismusikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.
- (3) Unterrichtsorte können schulische Einrichtungen oder andere geeignete Gebäude im Gebiet des Landkreises Gotha sein. Die Festlegung trifft die Leitung der Kreismusikschule in Abstimmung mit dem Träger.
- (4) Eine Aufsicht minderjähriger Schülerinnen und Schüler besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- (5) Der Unterricht wird in Gruppen (45/60/90 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
- (6) Ein Anspruch auf Einzelunterricht besteht nicht.
- (7) Schnupperunterricht kann nach Verfügbarkeit für maximal vier Unterrichtseinheiten gegen Entgelt wahrgenommen werden.
- (8) Auf Antrag können im laufenden Schuljahr Unterrichtsfach, -form und -dauer geändert werden, sofern das für die Kreismusikschule organisatorisch umsetzbar ist.
- (9) Zum Schuljahresabschluss kann jede Schülerin und jeder Schüler eine Leistungsbeurteilung erhalten.
- (10) In Abstimmung mit den Fachlehrern und der Schulleitung können vom VdM vorgesehene Prüfungen nach Abschluss einer Ausbildungsstufe abgelegt werden.

§ 4 Ensemblearbeit

Ensembles dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen wesentlicher Bestandteil des Bildungskonzepts. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Kreismusikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Studienvorbereitung

- (1) Begabte Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren können mit einer individuellen Fächerkombination zielgerichtet auf einen gewünschten Studiengang wie Künstlerische Ausbildung an einem Solo-Instrument, Orchestermusik, Instrumentalpädagogik, Schulmusik, Komposition, Kirchenmusik, Tonmeistern o. Ä. vorbereitet werden.
- (2) Die Studienvorbereitung wird auf Antrag und mit Zustimmung der Schulleitung nach bestandener interner Aufnahmeprüfung gewährt.

§ 6 Begabtenförderung

- (1) Auf Antrag und mit Zustimmung der Schulleitung können begabte und fleißige Schülerinnen und Schüler bis Vollendung des 18. Lebensjahres eine Begabtenförderung nach bestandener Eignungsprüfung erhalten.
- (2) Über den Umfang und die Dauer der Förderung entscheidet die Schulleitung nach individuellem Leistungsstand. Jährliche Zwischenprüfungen dienen der Feststellung der Fortschritte der Geförderten. Das erfolgreiche Bestehen ist für die Bewilligung der Förderung eines weiteren Jahres notwendig.
- (3) Voraussetzung ist die Teilnahme bei einem Ensemble, Orchester und die Teilnahme an einem zweijährigen Musiktheoriekurs sowie das Mitwirken bei Musikschulveranstaltungen.

§ 7 Projekte und Veranstaltungen

- (1) Werden Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen sowie Wertungsvorspiele und Wettbewerbe, angeboten, zählen diese einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag.
- (2) Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 8 Schuljahr

- (1) Das Ausbildungsjahr entspricht dem Schuljahr und unterliegt den Ferienregelungen des Landes Thüringen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Feiertags- und Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Kreismusikschule.

§ 9 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen richten volljährige Bewerberinnen und Bewerber oder, bei Minderjährigen, die Personensorgeberechtigten schriftlich oder per E-Mail an die Schulleitung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder eine bestimmte Fachbelegung besteht nicht.
- (3) Das Ausbildungsverhältnis kommt durch die schriftliche oder per E-Mail übermittelte Anmeldebestätigung der Kreismusikschule zustande.

§ 10 Entgelte und Zahlungsbedingungen

- (1) Für den Unterricht an der Kreismusikschule werden Entgelte gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit der Aufnahme in die Kreismusikschule und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung.
- (3) Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die aufgenommenen Erwachsenen selbst. Sorgeberechtigte Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (4) Das Jahresentgelt wird in 12 Raten und zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per Lastschriftmandat oder Dauerauftrag.

- (5) Bei einem durch die Kreismusikschule zu vertretenden Unterrichtsausfall von vier oder mehr aufeinanderfolgenden Wochen wird den Schülerinnen und Schülern das zeitanteilige Entgelt erstattet.
- (6) Im Falle einer behördlich angeordneten oder per Rechtsverordnung verfügten Schließung der Kreismusikschule wird den Schülerinnen und Schülern das zeitanteilige Entgelt für den nicht ermöglichten Unterricht erstattet.
- (7) Bei einem durch Schülerinnen und Schüler verursachten Unterrichtsausfall mindestens von vier aufeinanderfolgenden Wochen ist in besonderen Fällen (u. a. längerfristige Erkrankung, Sprachreise) eine Erstattung des Entgeltes auf Antrag möglich. Ein Nachweis ist vorzulegen. Darüberhinausgehende Ansprüche an die Kreismusikschule bestehen nicht.
- (8) Die Kreismusikschule kann entsprechend der Kapazitäten Leihinstrumente für die ersten Unterrichtsjahre zur Verfügung stellen. Die Leihdauer eines Instrumentes soll drei Jahre nicht überschreiten. Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Leihentgeltes regelt die Entgeltordnung.

§ 11 Ermäßigungen und Förderungen

- (1) In begründeten Fällen kann für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule auf Antrag eine Sozialermäßigung des Entgeltes in Höhe von 25 % gewährt werden, wenn sie selbst oder deren Personensorgeberechtigte im laufenden Zeitraum Empfänger von Leistungen
 - a. zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
 - b. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
 - c. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - d. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - e. nach dem Wohngeldgesetz beziehen.
- (2) Die Gewährung einer Ermäßigung erfordert eine Antragstellung mindestens per E-Mail unter Nachweisführung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen. Die Entscheidung hierzu trifft die Schulleitung.
- (3) Schülerinnen und Schülern, die bereits ein Hauptfach ohne Geschwisterermäßigung belegt haben, kann auf Antrag ein Entgelterlass von 10 % für das Zweitfach gewährt werden.
- (4) Sind Geschwisterkinder einer Familie gleichzeitig für ein Unterrichtsfach angemeldet, kann auf Antrag ein weiterer Erlass des Entgeltes gewährt werden. Das Entgelt für das zweite Kind reduziert sich um 10 %; ab dem dritten sowie jedem weiteren Kind um 20 % des jeweils geltenden Betrages der Entgeltordnung.
- (5) Die Kreismusikschule fördert die studienvorbereitende Ausbildung nach § 5 dieser Benutzerordnung in Form einer Gewährung zusätzlicher Unterrichtseinheiten, wobei das monatliche Entgelt auf den Betrag von 60 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach begrenzt wird.
- (6) Die Kreismusikschule fördert die Schülerinnen und Schüler der Begabtenförderung nach § 6 dieser Benutzerordnung mit einer zusätzlich gewährten, entgeltfreien Unterrichtszeit von 15 Minuten im Hauptfach.
- (7) Für Teilnehmer mit eigenem Einkommen bestehen keine Ermäßigungen.

§ 12 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses durch Schülerinnen und Schüler bzw. Personensorgeberechtigte ist regulär zum Schuljahresende (31.07. des laufenden Jahres) möglich. Sie muss der Kreismusikschule schriftlich oder per E-Mail spätestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Schuljahres zugegangen sein.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung des Ausbildungsverhältnisses ist im Ausnahmefall aus wichtigem Grund, insbesondere bei Erhöhung des Entgeltes während der Laufzeit des Ausbildungsvertrages oder längerer Erkrankung der Schülerin oder des Schülers, mit Nachweis möglich.
- (3) Ist im Unterricht mangelndes Interesse festzustellen und sind keine Lernfortschritte zu erzielen, kann die Ausbildung von der Kreismusikschule vorzeitig mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende beendet werden.

§ 13 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur personenbezogene Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden ausschließlich für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 14 Bild-, Ton und Filmaufzeichnungen

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte und die Leitung der Kreismusikschule oder von ihr Beauftragte sind nach Vorliegen der Einverständniserklärungen der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten berechtigt, im Unterricht und in Veranstaltungen Bild-, Ton- und Filmaufzeichnungen von den Schülerinnen und Schülern herzustellen, die für die öffentliche Darstellung der Arbeit der Kreismusikschule Verwendung finden.
- (2) Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).
- (3) Entsprechende Einwilligungserklärungen werden bei der Aufnahme gemäß § 9 ausgehändigt.
- (4) Der Fertigung Verwendung von Bild-, Ton- und Filmmaterial einzelner Schülerinnen und Schüler kann widersprochen werden.

§ 15 Haftung

Die Haftung für eventuelle Personen- und Sachschäden, die den Schülerinnen und Schülern durch den Besuch der Kreismusikschule oder der von ihr zu Unterrichtszwecken genutzten Räume und Liegenschaften entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die Beaufsichtigung Minderjähriger gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung oder Außerkraftsetzung fort.